



II-2724 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 6. Juli 1973

Zl. 15.548-Präs.G/73

1264 /A.B.

zu 1247 /J.

Präs. am 6. Juli 1973

Parlamentarische Anfrage Nr. 1247/J
 der Abgeordneten Dipl.Ing.Hanreich,
 Melter und Genossen;
 betr. Lehrabschlußprüfung für kauf-
 männische Lehrlinge - Prüfungsordnung.

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Anton Benya

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1247/J, die die
 Abgeordneten Dipl.Ing.Hanreich, Melter und Genossen am
 9. Mai 1973 an mich richteten, beehre ich mich, zu den Fragen
 folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1), 2) und 4):

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat
 mit Schreiben vom 12.12.1972 den auf Gutachten des Berufsaus-
 bildungsbeirates basierenden Entwurf von 13 Verordnungen, mit
 denen Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfung in verschie-
 denen Lehrberufen erlassen werden, im allgemeinen Begutachtungs-
 verfahren zur Erörterung gestellt. Hierbei wurde als Termin für
 das Inkrafttreten der Prüfungsordnung der 1.6.1973 mit dem
 Vorbehalt in Aussicht gestellt, daß nicht unerwartete Schwierig-
 keiten auf Grund des Begutachtungsverfahrens oder Verzögerungen
 bei der Erlassung der Prüfungsordnungen eintreten.

Da in der Folge anlässlich der erforderlichen Besprechungen über
 das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens eine Bereinigung noch
 offener wichtiger Fragen nicht zu erzielen war, konnten die Ent-
 würfe der einzelnen Prüfungsordnungen noch nicht fertiggestellt
 und somit der in Erwägung gezogene Termin nicht eingehalten
 werden.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

2

Es ist beabsichtigt, die Kundmachung der Verordnungen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in die Wege zu leiten, wobei beim Datum des Inkrafttretens auf einen entsprechend langen Zeitraum zwischen Kundmachung und Inkrafttreten der Prüfungsordnungen wegen der erforderlichen Umstellung der Prüfer und Prüflinge zu achten sein wird. Aus diesem Grunde und da das Inkrafttreten der Prüfungsordnungen während einer Prüfungsperiode nicht möglich ist, ist nunmehr der 1. 1. 1974 als Datum des Inkrafttretens in Aussicht genommen.

Zu Punkt 3):

Die Übergangsregelung des § 33 Abs.3 Berufsausbildungsgesetz sieht hinsichtlich der kaufmännischen Lehrberufe vor, daß die Prüfungsordnung für die Kaufmannsgehilfenprüfung als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt in Geltung bleibt, in dem die betreffende Angelegenheit durch Verordnung gemäß § 24 Berufsausbildungsgesetz neu geregelt worden ist. Im Hinblick auf diese eindeutige Regelung, derzufolge die bisherige Rechtslage bis auf weiteres unverändert beibehalten wird, konnten wohl weder bei den Berufsschullehrern noch bei den Schülern (Lehrlingen) Unklarheiten über die geltende Rechtslage entstehen.

Abschließend und zusammenfassend möchte ich noch darauf hinweisen, daß zur Klärung der vorstehend erwähnten offenen Fragen von mir Gespräche mit den Herren Präsidenten der beteiligten beruflichen Interessensvertretungen initiiert wurden, die derzeit laufen und bereits gewisse Annäherungen der Standpunkte herbeiführten.

